

GZ: DSB-D055.155/0001-DSB/2019

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf einer Novelle zum 1) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 und 2) Bilanzbuchhaltungsgesetz 2019, jeweils infolge Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 98 Abs. 3 WTBG 2017 und § 52c Abs. 3 BiBuG 2019:

In beiden Bestimmungen wird auf die verpflichtend zu erteilenden Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO verwiesen.

Da diese Bestimmungen der DSGVO unmittelbar anwendbar sind und folglich alle Verantwortlichen unmittelbar binden, bedürfen sie – anders als die Vorgängerbestimmung in der Richtlinie 95/46/EG, auf welche die 4. Geldwäsche-Richtlinie verweist – keiner Umsetzung in österreichisches Recht bzw. würde dies eine unzulässige Durchführung von Verordnungsbestimmungen darstellen.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmungen ersatzlos entfallen zu lassen.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

- 2 -

17. Dezember 2019
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL